

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2009****zur Änderung der Entscheidung 2004/407/EG hinsichtlich der Zulassung der Einfuhr von Fotogelatine in die Tschechische Republik**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9899)

(Nur der deutsche, der englische, der französische, der niederländische und der tschechische Text sind verbindlich)

(2009/960/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verbietet für tierische Nebenprodukte und Verarbeitungserzeugnisse die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Union, es sei denn, Einfuhr und Durchfuhr sind im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet.
- (2) Gemäß der Entscheidung 2004/407/EG der Kommission vom 26. April 2004 mit Übergangsregelungen für Hygiene und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Fotogelatine aus bestimmten Drittländern⁽²⁾ können Belgien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung die Einfuhr von Gelatine zulassen, die ausschließlich für die Fotoindustrie bestimmt ist (Fotogelatine).
- (3) Gemäß der Entscheidung 2004/407/EG wird die Einfuhr von Fotogelatine nur aus den in der genannten Entscheidung aufgeführten Drittländern, namentlich Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika, zugelassen. Gemäß der genannten Entscheidung müssen eingeführte Sendungen unter strengen Kanalisierungsaufgaben zum Bestimmungsbetrieb transportiert werden, damit potenzielle Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgeschlossen werden.
- (4) Die Tschechische Republik hat einen Antrag auf Zulassung der Einfuhr von Fotogelatine aus den genannten Drittländern für einen Betrieb auf ihrem Hoheitsgebiet gestellt. Die Tschechische Republik hat bestätigt, dass die strengen Kanalisierungsaufgaben gemäß der Entscheidung 2004/407/EG angewandt werden, damit potenzielle Gesundheitsrisiken ausgeschlossen sind.

- (5) Dementsprechend sollte es bis zur Überprüfung der technischen Anforderungen für die Einfuhr tierischer Nebenprodukte gemäß der überarbeiteten Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ der Tschechischen Republik erlaubt werden, die Einfuhr von Fotogelatine vorbehaltlich der Einhaltung der in der Entscheidung 2004/407/EG festgelegten Bedingungen zuzulassen. Aus geografischen Gründen dürfen diese Einfuhren über Deutschland erfolgen.
- (6) Die Entscheidung 2004/407/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2004/407/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:**„Artikel 1****Ausnahmeregelung für die Einfuhr von Fotogelatine**

Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genehmigen Belgien, Luxemburg, die Niederlande, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich die Einfuhr von Gelatine, die aus Material hergestellt wurde, das Rinderwirbelsäule enthält, gemäß der genannten Verordnung als Material der Kategorie 1 eingestuft ist und gemäß dieser Entscheidung ausschließlich zur Verwendung als Fotogelatine in der Fotoindustrie bestimmt ist.“

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:**„Artikel 9****Adressaten**

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.“

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 151 vom 30.4.2004, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

3. Die Anhänge I und III werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Niederlande, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2010.

Brüssel, den 14. Dezember 2009

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und III werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

HERKUNFTSDRITTLÄNDER UND HERKUNFTSBETRIEBE, BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAATEN, GRENZKONTROLLSTELLEN DER ERSTEN EINFUHR IN DIE UNION UND ZUGELASSENE FOTOBETRIEBE

Herkunftsmitgliedstaat	Herkunftsunternehmen	Bestimmungsmitgliedstaat	Grenzkontrollstellen der ersten Einfuhr in die Union	Zugelassene Fotobetriebe
Japan	Nitta Gelatin Inc. 2-22 Futamata Yao-City, Osaka 581 – 0024 Japan Jellie Co. Ltd. 7-1, Wakabayashi 2-Chome, Wakabayashi-ku, Sendai-city, Miyagi, 982 Japan NIPPI Inc. Gelatin Division 1 Yumizawa-Cho Fujinomiya City Shizuoka 418 – 0073 Japan	Niederlande	Rotterdam	FUJIFILM Europe B.V., Oudenstaart 1 5047 TK Tilburg, Niederlande
	Nitta Gelatin Inc. 2-22 Futamata Yao-City, Osaka 581 – 0024, Japan	Vereinigtes Königreich	Liverpool Felixstowe	Kodak Ltd Headstone Drive, Harrow, MIDDLESEX HA4 4TY, Vereinigtes Königreich
		Tschechische Republik	Hamburg	FOMA BOHEMIA spol. s r.o. Jana Krušinky 1604 501 04 Hradec Králové, Tschechische Republik
Vereinigte Staaten von Amerika	Eastman Gelatine Corporation, 227 Washington Street, Peabody, MA, 01960 USA Gelita North America, 2445 Port Neal Industrial Road Sergeant Bluff, Iowa, 51054 USA	Luxemburg	Antwerpen Zaventem Luxemburg	DuPont Teijin Luxemburg SA B.P. 1681 L-1016 Luxemburg
	Eastman Gelatine Corporation, 227 Washington Street, Peabody, MA, 01960 USA	Vereinigtes Königreich	Liverpool Felixstowe	Kodak Ltd Headstone Drive, Harrow, MIDDLESEX HA4 4TY, Vereinigtes Königreich
		Tschechische Republik	Hamburg	FOMA BOHEMIA spol. s r.o. Jana Krušinky 1604 501 04 Hradec Králové, Tschechische Republik“

2. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

**MUSTER-VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR TECHNISCHER GELATINE AUS
DRITTLÄNDERN ZUR VERWENDUNG IN DER FOTOINDUSTRIE**

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <p>a) Das Ausfuhrland stellt nach den im vorliegenden Anhang III vorgesehenen Mustern die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zur Verwendung in der Fotoindustrie bestimmter technischer Gelatine aus. Die Bescheinigungen enthalten die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.</p> <p>c) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Diese Mitgliedstaaten können jedoch gegebenenfalls andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.</p> <p>d) Werden der Bescheinigung zur Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.</p> | <p>e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Seiten gemäß Buchstabe d, mehr als eine Seite, so ist jede Seite am Seitenende mit einer Nummerierung — (Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl) — sowie am Seitenkopf mit der von der zuständigen Behörde zugeteilten Codenummer zu versehen.</p> <p>f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.</p> <p>g) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung von der Grenzkontrollstelle der Union bis zur Ankunft im Bestimmungsfotobetrieb begleiten.</p> |
|--|--|

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für technische Gelatine, die nicht für den menschlichen Verzehr, sondern für die Fotoindustrie und zur Versendung in die Europäische Union bestimmt ist

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12.					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. CITES-Nr(n).					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 3503		I.20. Anzahl/Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für Technische Verwendung ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb Nettogewicht Chargen-Nummer								

LAND

Technische Gelatine, die nicht für den menschlichen Verzehr,
sondern für die Fotoindustrie bestimmt ist

Teil II: Bescheinigung	II. ANGABEN ZUR UNBEDENKLICHKEIT	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
	II.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete Beamte erklärt, dass er die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽¹⁾ gelesen und verstanden hat und bescheinigt, dass die oben beschriebene Fotogelatine: II.1.1. ausschließlich aus Fotogelatine für fotografische Zwecke besteht und nicht für sonstige Zwecke bestimmt ist; II.1.2. in einem zugelassenen, validierten und von der zuständigen Behörde überwachten Betrieb gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hergestellt und gelagert wurde, der keine Gelatine zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder für sonstige technische Verwendungszwecke herstellt, die zur Versendung in die Europäische Union bestimmt ist; II.1.3. aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 und/oder Rinderwirbelsäule, die als Material der Kategorie 1 eingestuft ist, hergestellt wurde; II.1.4. unter zufrieden stellenden Hygienebedingungen umhüllt, verpackt, gelagert und befördert wurde; II.1.5. nach einem Verfahren hergestellt wurde, das gewährleistet, dass das Ausgangsmaterial: a) nach Methode 1 ⁽²⁾ gemäß Anhang V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 behandelt oder b) folgender Behandlung unterzogen wurde: i) Sie wurde mindestens zwei Tage mit Säure behandelt, mit Wasser ausgewaschen und mindestens 20 Tage mit einer alkalischen Lösung behandelt; der pH-Wert wurde angepasst und das Material durch Filtrierung und Sterilisierung bei 138-140 °C vier Sekunden lang gereinigt; oder ii) sie wurde mindestens zwei Tage mit Lauge behandelt, mit Wasser ausgewaschen und mindestens 10-12 Stunden mit einer Säurelösung behandelt; der pH-Wert wurde angepasst und das Material durch Filtrierung und Sterilisierung bei 138-140 °C vier Sekunden lang gereinigt; II.1.6. auf ihrer Umhüllung und Verpackung die Aufschrift „FOTOGELATINE ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG IN DER FOTOINDUSTRIE“ trägt.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.5: Vorgesehenes Bestimmungsland der Fotogelatine können nur sein: Luxemburg, die Niederlande, die Tschechische Republik oder das Vereinigte Königreich. — Feld I.9: Bestimmungsland: Gilt nur für Luxemburg, die Niederlande, die Tschechische Republik oder das Vereinigte Königreich. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Diese Angaben sind im Falle des Ent- und Umladens zu aktualisieren. — Feld I.23: Identifizierung des Containers/Plomben-Nr.: nur wenn zutreffend. Teil II: ⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. ⁽²⁾ Methode 1: „Zerkleinerung 1. Haben die zu verarbeitenden tierischen Nebenprodukte eine Kantenlänge von über 50 mm, so sind sie mit geeigneten Brechern, die so eingestellt sind, dass die Kantenlänge nach der Zerkleinerung höchstens 50 mm beträgt, zu zerkleinern. Das Funktionieren der Brecher wird täglich kontrolliert und aufgezeichnet. Ergeben die Kontrollen Materialteilchen mit einer Kantenlänge von über 50 mm, so ist der Zerkleinerungsprozess zu stoppen und der Brecher vor Wiederaufnahme des Betriebs zu reparieren. Zeit, Temperatur und Druck 2. Nach dem Zerkleinern werden die tierischen Nebenprodukte auf eine Kerntemperatur von über 133 °C erhitzt und bei einem durch gesättigten Dampf erzeugten (absoluten) Druck von mindestens 3 bar mindestens 20 Minuten lang ununterbrochen auf dieser Temperatur gehalten; die Hitzebehandlung kann als einmaliger Prozess oder als sterilisierende Vor- oder Nachbehandlung erfolgen. 3. Die Verarbeitung kann im Chargenbetrieb oder in kontinuierlicher Arbeitsweise erfolgen.“ — Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses absetzen. — Hinweis an die für die Sendung in der EU zuständige Person: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsfotobetrieb begleiten.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel:“ Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:			